

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/403

### **Zuchwil: Gestaltungsplan "Widistrasse" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Widistrasse" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Das Gestaltungsplangebiet liegt gemäss der neu revidierten Ortsplanung in der Wohnzone W2b mit Gestaltungsplanpflicht, nordöstlich des Juraplatzes an verkehrsgünstiger Lage mit guter Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und die Naherholungsgebiete von Zuchwil. Das dem Gestaltungsplan zugrunde liegende Überbauungskonzept sieht zwei- und dreigeschossige Wohnbauten vor, die bzgl. Typologie und Anordnung auf das bestehende Quartier Rücksicht nehmen. Im Gestaltungsplan sind die darauf abgestützten Baubereiche, die Parkierungs- und Erschliessungsflächen sowie die Gemeinschaftsbereiche ausgeschieden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. September bis zum 27. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 18. September 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Widistrasse" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'223.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111137	

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Planungsbericht (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschätzung  
 Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit je 2 gen. Plänen und Planungsbericht (später),  
 (Belastung im Kontokorrent)  
 Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil  
 Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil  
 Bransch Sattler Steigerpartner, Architekten und Planer AG, Niklaus Konrad-Strasse 28, 4500 Solothurn  
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Gestaltungsplan  
 "Widistrasse" mit Sonderbauvorschriften)